

AG_BAUGESETZGEBUNG Parteientschädigung; Verrechnung vom 18. Juni 2012

Ag Baugesetzgebung, 2012-06-18, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Parteientsch_digung__Verrechnung

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Parteientschädigung; Verrechnung du 18 juin 2012

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Parteientschädigung; Verrechnung del 18 giugno 2012

Regeste

Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden die Ansprüche der Parteien auf Parteikostenersatz verrechnet. Der Verrechnungsanspruch steht auch einer Partei zu, die nicht anwaltlich vertreten ist. – Eine Verrechnung von Parteikosten mit Verfahrenskosten darf nicht bereits im Entscheid verfügt werden.

Volltext

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung 18.06.2012 Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung 18.06.2012 Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung 18.06.2012

Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden die Ansprüche der Parteien auf Parteikostenersatz verrechnet. Der Verrechnungsanspruch steht auch einer Partei zu, die nicht anwaltlich vertreten ist. – Eine Verrechnung von Parteikosten mit Verfahrenskosten darf nicht bereits im Entscheid verfügt werden.

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.